

# **Satzung des Vereins**

**„Haus des Kindes „ e. V.**

**vom 10.April 1995**

**mit den Änderungen vom 07.04.2010  
und den Änderungen vom 19.11.2012**

## **§ 1**

### **Rechtsform, Name**

Der Verein führt den Namen „Haus des Kindes,, nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister, die alsbald erwirkt werden soll, mit dem Zusatz „eingetragener Verein“ ( e.V.).

## **§ 2**

### **Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein hat seinen Sitz in Schönberg.
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 3**

### **Zweck des Vereins**

#### **Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe.**

Dabei verfolgt er insbesondere folgende Aufgaben:

- *die Kinder in ihrer persönlichen Entwicklung zu fördern und zu betreuen*
- durch vielfältige Angebote die eigeninitiativliche Mitarbeit *der Kinder anzuregen*, um ihre Kreativität zu entwickeln
- die Kinder erfahren, dass Gewalttätigkeiten und Aggressionen kein normales Handeln zur Konfliktbewältigung sind
- Vermittlung einer positiven Einstellung zu Menschen anderer Länder und Nationalitäten sowie die Anerkennung und Achtung von Menschen mit körperlicher und geistiger Behinderung
- Integration von Behinderten und Ausländern
- *vielseitiges Freizeitangebot für die Kinder zu schaffen* ( dazu gehören unter anderem Projekte für den Umweltschutz, Kunst, Natur und Heimat)
- Unterstützung von Alleinerziehenden und jungen Familien

Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

## § 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften des zweiten Teils, dritter Abschnitt „steuerbegünstigte Zwecke und Abgabenordnung 1977 vom 16.03.1976 in der jeweils geltenden Fassung. Der Zweck des Vereins ergibt sich aus dem § 3.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen des Vereines an den Landesverband Meckl. - Vorp. e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke für Kinder und Jugendliche der Stadt Schönberg zu verwenden hat.

## § 5 Mitglieder

- (1) Mitglieder können natürliche und juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden. *Es wird unterschieden in ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Ordentliche Mitglieder entrichten einen Beitrag entsprechend § 5a der Satzung. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.* Über den schriftlich einzureichenden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit der Auflage der Information an die Mitglieder.
- (2) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch Austritt oder Ausschluss aus dem Verein *bzw. bei juristischen Personen mit deren Auflösung.* Der Austritt muss schriftlich zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zum Monatsende gegenüber der Mitgliederversammlung erklärt werden.

Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich den Interessen des Vereins zuwiderhandelt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn ein schwerwiegender Verstoß gegen die Satzung oder Anordnungen der Vereinsorgane zu verzeichnen ist.

Dieses ist der Fall, wenn das Mitglied mit seinem Jahresbeitrag mehr als 3 Monate in Verzug ist.

Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme bzw. Rechtfertigung gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

## **§ 5a Beiträge**

- (1) Es werden von den Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben. Der Jahresbeitrag wird zum 30. November eines jeden Jahres fällig. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden.
- (2) Die Höhe der Jahresbeiträge und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit festgesetzt.
- (3) Der Vorstand kann in Ausnahmefällen Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Derzeit bestehende Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Elternrat.

Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane beschließen.

## **§ 7 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal im Jahr unter Angabe der Tagesordnung und unter Wahrung einer Ladefrist von 14 Tagen vorher schriftlich einberufen.  
Anträge der Mitgliederversammlung zur Tagesordnung müssen spätestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich vorliegen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn
  - a) es der Vorstand beschließt; dazu ist er verpflichtet, wenn es das Wohl des Vereins erfordert, besonders dringliche Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung durch das oberste Vereinsorgan zu unterbreiten,
  - b) die Berufung von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe von Zweck und Grund schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangt wird.
- (3) Der Vorstand oder sein/e Stellvertreter/in ist Vorsitzende/r der Mitgliederversammlung
- (4) Über die Sitzung der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden und seinem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (5) Zu den Mitgliederversammlungen können sachverständige Personen zur Beratung zugezogen werden.

## **§ 8 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere in folgenden Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Erteilung oder Verweigerung der Entlastung,
- b) Verabschiedung des Haushaltes,
- c) Beschlussfassung über die Höhe eines Mitgliedsbeitrages,
- d) Wahl und Abberufung des Vorstandes und seiner/ seines Stellvertreterin/Stellvertreters (und sonstiger Organmitglieder sowie eines/ einer Geschäftsführer/in),
- e) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung einschließlich des Vereinszweckes sowie über die Auflösung des Vereins,
- f) Verabschiedung von Richtlinien für die Arbeit des Vereins,
- g) Erlass einer Geschäftsordnung.

## **§ 9 Beschlussfassung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist bei der Anwesenheit von mindestens 1/3 ihrer Mitglieder beschlussfähig. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar und höchstpersönlich abzugeben.
- (2) Sie entscheidet mit einer einfachen Mehrheit aller anwesenden Mitglieder über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
- (3) Der Vorstand und sein/e Stellvertreter/in sowie die Mitglieder weiterer möglicher Organe werden ebenfalls mit einfacher Mehrheit aller anwesenden Mitglieder gewählt.
- (4) Die übrigen Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

## **§ 10 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand und sein/e Stellvertreter/in werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist möglich.
- (2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, der Stellvertreter/die Stellvertreterin und der Schatzmeister.
- (3) Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten, wobei einer stets der Vorsitzende oder der Stellvertreter sein muss.
- (4) Der Vorstand ist für die Führung der laufenden Geschäfte und aller übrigen nicht der Mitgliederversammlung vorbehaltenen Entscheidungen zuständig.
- (5) Der Vorstand bestellt einen, höchstens zwei Geschäftsführer. Die Geschäftsführer sind besondere Vertreter nach § 30 BGB. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt

- (6) er den Verein im Rahmen dieser Vertretungsmacht allein, sind zwei Geschäftsführer bestellt, vertreten sie den Verein gemeinschaftlich.
- a) Die Bestellung zum Geschäftsführer ist unbeschadet arbeitsvertraglicher Entschädigungsansprüche jederzeit widerruflich; der Widerruf gilt zugleich als Kündigung des Arbeitsvertrages zum nächstmöglichen Zeitpunkt.
  - b) Die Geschäftsführung ist verantwortlich für die Umsetzung der Beschlüsse des Vorstandes und des geschäftsführenden Vorstandes sowie die ordnungsgemäße Erledigung aller Aufgaben. Sie nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes und des geschäftsführenden Vorstandes teil. Die Geschäftsführung ist Arbeitsrechtlich Vorgesetzter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Vereins. Einzelheiten zur Tätigkeit der Geschäftsführung ergeben sich aus der Geschäftsordnung.

### **§ 11** **Geschäftsordnung**

- (1) **Zur Ausgestaltung der Satzung kann sich der Verein eine Geschäftsordnung geben, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.**

### **§ 12** **Schlussbestimmungen**

- (1) **Der Vorstand wird ermächtigt, zur Eintragung im Vereinsregister möglicherweise notwendige Satzungsänderungen selbstständig vorzunehmen.**